

JUGENDSCHUTZKONZEPT

des TSV BERGHAUSEN



INHALT

Präambel.....	2
Einleitung	2
Grundsätze des Vereins	3
Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen.....	4
Verpflichtungserklärung	6
Kinderrechte	7
Erweitertes Führungszeugnis.....	8
Ablauf Führungszeugnis.....	9
Beschwerdemanagement	10
Qualifizierungsmöglichkeiten	11
Gültigkeitsbereich	11

Präambel

In unserem Verein sind viele Menschen in unterschiedlichen Bereichen aktiv, ob als Vorstand, Übungsleiter/in, Betreuer/in, Teamer/in Mitarbeiter/in, Schiedsrichter/in oder auch die Eltern und Bekannten, die hier zusammenkommen und ihre Kinder in unsere Obhut geben.

(Sexualisierte) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist ein Thema, das uns in der Arbeit mit Heranwachsenden immer wieder begegnen kann. Deshalb ist uns der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt und Diskriminierung besonders wichtig und dafür setzen wir uns engagiert und offensiv ein.

Genauso wichtig ist der Schutz unserer Verantwortlichen vor haltlosen Verdächtigungen in diesem Bereich. Wir wollen eine „Kultur des Hinsehens“ und des „Achtgebens“ leben. Das bedeutet für uns, dass wir respektvoll und achtsam mit den uns anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Verantwortlichen umgehen. Alle Kinder und Jugendlichen sollen im TSV Berghausen ein sicheres und angenehmes Umfeld genießen. Ihre Rechte müssen von uns allen respektiert werden.

Täter und Täterinnen haben bei uns nichts verloren.

„Sexueller Missbrauch entwickelt sich in einem Umfeld, welches ihn ermöglicht.“

(Gründer, Mechthild; Stemmer-Lück, Magdalena: Sexueller Missbrauch in Familien und Institutionen. Stuttgart 2013.)

Einleitung

Mit der folgenden Konzeption wird dargestellt, wie der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor (sexualisierter) Gewalt in unserem Verein umgesetzt werden soll. Wir stellen nicht nur Regeln auf, die unseren Umgang und unser Verhalten gegenüber den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen bestimmen, sondern bieten jeder/jedem in unseren Kreisen die Möglichkeit der individuellen Entfaltung, Mitbestimmung und Qualifizierung.

In dieser Konzeption wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint.

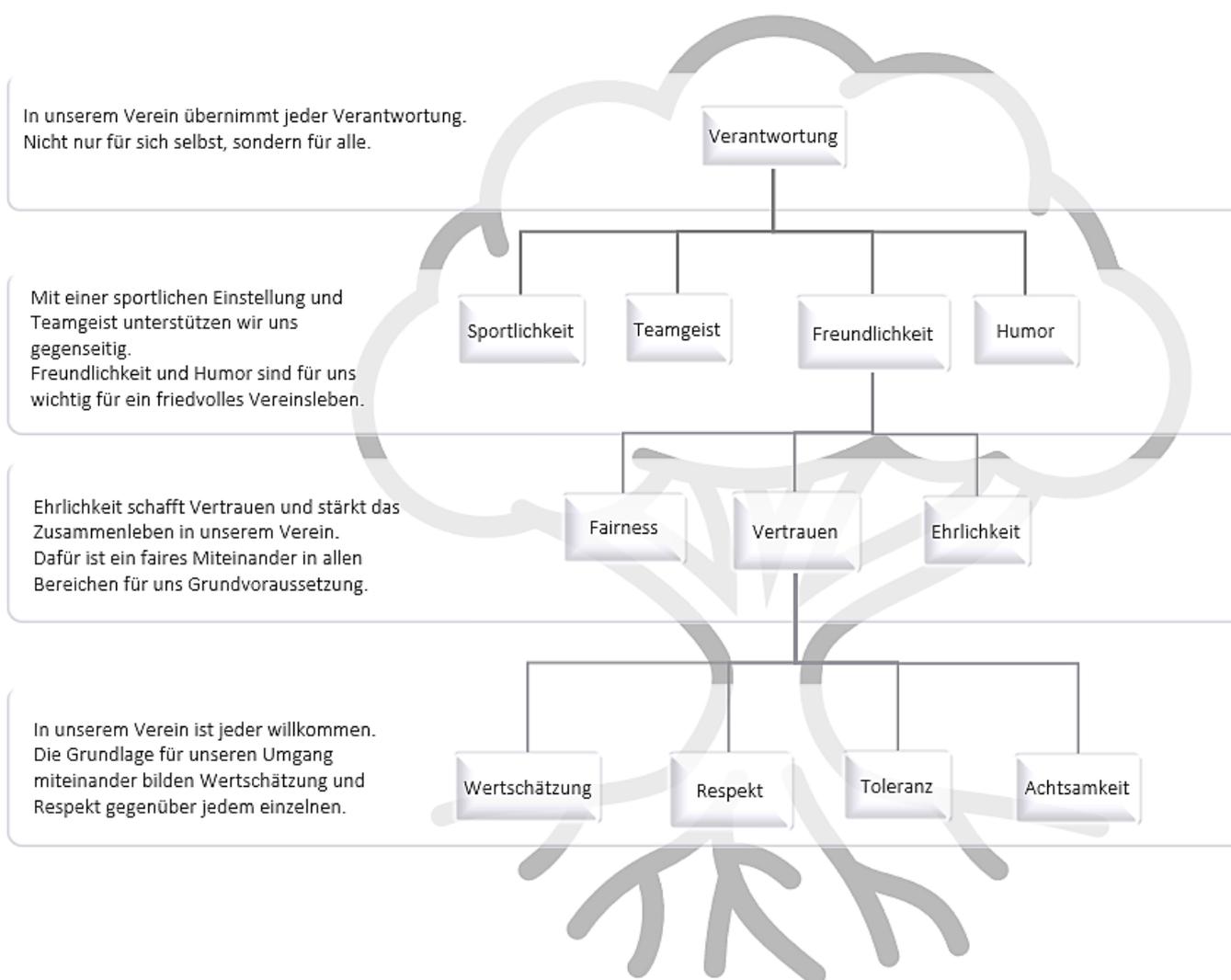
Ebenfalls verwenden wir den allgemeinen Begriff der *Verantwortlichen*. Darunterfallen: Übungsleiter, Betreuer, Teamer, Mitarbeiter, Schiedsrichter.

Grundsätze des Vereins

Der TSV Berghausen gliedert sich in die Abteilungen: Basketball, Turnen, PfinziWatz, Badminton und Ski.

Abteilungsübergreifend richten wir unser Handeln nach unverrückbaren Werten, die die Grundlage und Orientierung für unsere Arbeit im Verein bilden.

Gemeinsam wachsen wir!



Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen

Verantwortungsbewusstsein

Wir sind uns bewusst, dass die Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen, in unseren Händen liegt.

Wir bewahren ihr Recht auf körperliche Unversehrtheit und Schutz vor physischer, psychischer und sexueller Gewalt (z. B. Diskriminierung, sexueller Missbrauch).

Ihre Persönlichkeit wird geachtet und ihre Entwicklung unterstützt.

Das persönliche Empfinden der Kinder und Jugendlichen steht im Vordergrund und wir stellen sicher, dass ausreichend Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten angeboten werden.

Wir sind Vorbilder für die Kinder und Jugendlichen und vermitteln die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln und handeln nach den Gesetzen des Fair Plays.

Wir sind uns bewusst, dass Abhängigkeiten entstehen und gehen mit dem uns entgegengebrachten Vertrauen respektvoll um.

Gleichbehandlung

Wir respektieren jedes Kind und jeden Jugendlichen und behandeln alle gleich und fair. Kein Kind/Jugendlicher erhält eine unsachliche Bevorzugung oder Vergünstigung und es werden keinem Kind/Jugendlichen Geschenke gemacht, die nicht zuvor mit mindestens einem weiteren Verantwortlichem abgesprochen sind.

Unter keinen Umständen wird ein Kind/Jugendlicher wegen des Geschlechtes, der sozialen oder ethnischen Herkunft benachteiligt und/oder ausgeschlossen.

Mitnahme in den Privatbereich

Einzelne Kinder und Jugendliche werden nicht in unseren Privatbereich (Wohnung, Garten, Haus, Hütte, etc.) mitgenommen. Wollen wir Kinder/Jugendliche in den privaten Bereich mitnehmen, erfolgt dies nur in der Gruppe und muss vorher mit den Erziehungsberechtigten abgesprochen werden. Es muss mindestens eine weitere erwachsene Person, optimalerweise ein Elternteil, anwesend sein.

Wir teilen keine privaten Geheimnisse oder vertrauliche Informationen mit unseren Kindern und Jugendlichen.

Beispiel: Einzeltrainings

Ein Einzeltraining muss angekündigt und abgesprochen werden (Abteilungsleiter und Eltern). Das „Prinzip der offenen Tür“ oder „Sechs-Augen-Prinzip“ wird eingehalten: Alle Türen sind offen. Die Haupteingangstür muss zu jeder Zeit von innen und außen geöffnet werden können. Optimal wäre die Begleitung eines Elternteils.

Transparenz

Wir richten unsere Übungswahl stets nach dem Entwicklungsstand der Teilnehmer und setzen kinder- und jugendgerechte Methoden zur Vermittlung ein. Auf Nachfrage legen wir die Wahl unserer Methoden und die Durchführung unserer Übungseinheiten transparent dar.

Körperkontakt

Körperlicher Kontakt in Form von Hilfestellung, Ermunterung, Gratulation oder Trösten darf das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.

Bei verschiedenen Übungen und Trainingseinheiten kann es im Rahmen der Hilfestellung zu unverzichtbarem körperlichem Kontakt kommen. Diese müssen wir im Vorfeld mit den Kindern und Jugendlichen besprechen und abklären.

Das Trösten eines Kindes erfolgt unbedingt mit Nachfrage. Bsp.: „Ist es ok, wenn ich dich tröste und in den Arm nehme?“

Auch erlaubte körperliche Kontakte sind unverzüglich einzustellen, wenn diese von dem Kind/Jugendlichen nicht erwünscht sind oder wenn man merkt, dass der Kontakt dem Kind/Jugendlichen unangenehm ist.



Angemessene Sprache

Unsere Umgangssprache ist wertschätzend und respektvoll. Wir verzichten auf abwertende, sexistische und diskriminierende Äußerungen.

Wir achten darauf, dass der Verzicht auf eine vulgäre Sprache jeglicher Art respektiert und eingehalten wird.

Angemessenes Auftreten

Mit unserem Verhalten gehen wir als positive Vorbilder voran und verzichten auf jegliche Art von Diskriminierung, Sexismus und Gewalt.

Unserer Vorbildfunktion sind wir uns bewusst und handeln nachvollziehbar und ehrlich.

Wir achten auf eine dem Sportbetrieb und dem Umfeld angemessene Kleidung. Als angemessen gilt die Wettkampfbekleidung der jeweiligen Sportart.

Umkleide/Dusche

Es sollten entsprechende Umkleide- und Duschkmöglichkeiten getrennt für Mädchen und Jungen zur Verfügung stehen.

Die Umkleiden der Kinder und Jugendlichen werden von uns grundsätzlich nicht unangekündigt betreten. Ist ein Betreten erforderlich, sollte dieses durch einen gleichgeschlechtlichen Erwachsenen erfolgen.

Kommt es im Rahmen der Aufsichtspflicht dazu, dass wir eine Umkleide zu betreten haben gilt: zuerst Anklopfen, dann die Kinder bitten sich etwas überzuziehen.

Wenn möglich geschieht das Betreten unter dem „Sechs-Augen-Prinzip“ und „offene-Türen-Prinzip“.

Wir fertigen unter keinen Umständen Foto- oder Videomaterial von den Kindern und Jugendlichen in den Umkleide- und Duschräumen an.

Abweichungen:

Gruppen mit Kindern der Jahrgangsstufe ‚Vorschulalter‘ sind geschlechtlich gemischt. Die Begleitung der Kinder in Umkleide- und Sanitärräume erfolgt durch eine durch den/die Verantwortlichen ausgewählte erwachsene Person oder die Begleitperson des Kindes.

Übernachtungssituationen

Wir übernachten grundsätzlich in getrennten Zimmern und Zelten zu unseren Kindern und Jugendlichen. Bei Massenlagern in der Halle oder sonstigen geräumigen Schlaforten, kann von dieser Regel abgewichen werden. Bei Übernachtungen und Vereinsfahrten sind immer mindestens zwei Begleitpersonen sicherzustellen, eine männliche und eine weibliche oder je nach Bedarf.

Es liegt in unserer Verantwortung sicherzustellen, dass keine anderen Personen als die Kinder und Jugendlichen, Verantwortlichen und gegebenenfalls Elternteile an der Übernachtung teilhaben.

Veröffentlichung von Bild- und Filmmaterial

Das Anfertigen von Bild- und Filmmaterialien im Rahmen von Veranstaltungen bedarf einer schriftlichen Einwilligung eines Erziehungsberechtigten des teilnehmenden Kindes oder Jugendlichen. Vor einer Veröffentlichung müssen Bild- und Filmmaterialien von den Verantwortlichen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen aussortiert werden.

Abweichungen

Müssen wir aus guten Gründen von den Verhaltensregeln abweichen, müssen diese im Vorfeld mit mindestens einem weiteren Verantwortlichen oder einem Schutzbeauftragten abgesprochen und kritisch diskutiert werden.

Nehmen wir in unserem Umfeld eine Abweichung von den Verhaltensregeln wahr, verpflichten wir uns, Unterstützung zur Hilfe zu nehmen und die Schutzbeauftragten darüber zu informieren. Dabei steht der Schutz der Kinder und Jugendlichen an erster Stelle.

Mit der Unterzeichnung der folgenden Verpflichtungserklärung, wird die Kenntnisnahme und die Einhaltung der Verhaltensregeln bestätigt.

Verpflichtungserklärung

Für alle Verantwortlichen (ab dem 16. Lebensjahr) des TSV Berghausen gilt:

Wir setzen voraus, dass Du die Verhaltensregeln unseres Vereins für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen akzeptierst, dein Handeln danach richtest und die Inhalte der folgenden Verpflichtungserklärung einhältst:

- Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Ich achte ihre Persönlichkeit, Rechte und Würde.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Menschen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, ausüben.
- Ich gestalte die Beziehungen zu den Kindern und Jugendlichen transparent in positiver Zuwendung und gehe verantwortungsbewusst mit deren individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz gegenüber anderen Menschen um.
- Ich achte auf einen altersgerechten Umgang und Trainingsstil.
- Ich setze mich dafür ein, dass der TSV Berghausen ein sicherer Ort für alle ist.
- Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen oder Hilfebedürftigen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.
- Ich informiere mich über die Verfahrenswege und die Ansprechpersonen in meinem Verein.
- Nehme ich Grenzverletzungen wahr, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234 bis 236 StGB) rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.
- Ich kenne die Verhaltensregeln für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen und halte mich an diese.
- Ich wurde in Fragen des Kindes- und Jugendschutzes zur Prävention sexualisierter Gewalt informiert. Ich habe das Schutzkonzept gelesen und habe es verstanden.

Hiermit bestätige ich _____ (Vorname/Name) _____, dass ich die Verhaltensregeln für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen kenne und mein Handeln danach richte.

Ich habe die Inhalte der Verpflichtungserklärung aufmerksam zur Kenntnis genommen und verpflichte mich zur Einhaltung dieser Erklärung.

Ort/Datum _____

Unterschrift _____

Kinderrechte

Kinder und Jugendliche haben Rechte. Diese respektieren wir!

Alle Kinder und Jugendliche haben dieselben Rechte. Es spielt keine Rolle, welches Geschlecht und welche soziale oder ethnische Herkunft das Kind hat.

Die Kinder und Jugendlichen sollen sich stets sicher fühlen und ein angenehmes Umfeld genießen können.

Für alle Kinder und Jugendliche gilt ohne Ausnahme:

- Mein Körper gehört mir. Ich bestimme die Grenzen der Berührungen.
- Mein Gefühl ist richtig. Wenn ich etwas unangenehm finde, ist dieses Gefühl völlig in Ordnung und muss respektiert werden.
- Ich darf und kann offen gegenüber meinen Verantwortlichen über meine Empfindungen sprechen und sie bitten, Berührungen zu unterlassen.
- Ich darf jederzeit „NEIN“ sagen.
- Meine Stimme darf gehört werden. Ich habe das Recht mich zu beschweren.
- Hilfe holen ist kein Petzen und kein Verrat. Es ist völlig in Ordnung, wenn ich mich jemandem anvertraue.
- Ich habe keine Schuld.



Erweitertes Führungszeugnis

Was ist ein erweitertes Führungszeugnis?

Im Gegensatz zum einfachen Führungszeugnis weist das erweiterte Führungszeugnis auch Verurteilungen im niederschweligen Bereich aus, womit es im Hinblick auf einschlägige Vorstrafen, z.B. gegen sexuelle Selbstbestimmung, aussagekräftiger ist. Es umfasst darüber hinaus auch Jugendstrafen von mehr als einem Jahr wegen schwerer Sexualdelikte.

Um den Kinder- und Jugendschutz in der Kinder- und Jugendhilfe zu verbessern, hat der Bundesgesetzgeber das Sozialgesetzbuch ergänzt. Es wurde der „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ festgelegt: Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen darf der Träger nur Personen beschäftigen, die dazu persönlich geeignet sind.

Der Gesetzgeber sieht jedoch keine generelle Pflicht zur Vorlage eines Führungszeugnisses bei Neben- und Ehrenamtlichen vor. Ein erweitertes Führungszeugnis ist nur dann vorzulegen, wenn durch die Art, Intensität und Dauer der Kontakte ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen den jeweiligen Schutzbefohlenen und dem jeweiligen Mitarbeitenden aufgebaut werden kann. In unserer Vereinbarung werden die Tätigkeiten benannt werden, die aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses nur mit der Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis erfüllt werden können. Die ehrenamtlichen Mitarbeitenden beantragen das erweiterte Führungszeugnis bei der örtlichen Meldebehörde. Bei Nachweis ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit dürfen die Kosten in Höhe von derzeit 13,00 € nicht erhoben werden.

Datenschutz:

Das erweiterte Führungszeugnis kann sensible Daten enthalten. Eine vertrauliche Handhabung ist sicherzustellen. Daher ist darauf zu achten, dass die ehrenamtlichen Mitarbeitenden ein erweitertes Führungszeugnis lediglich zur Einsichtnahme vorlegen und nicht zum Verbleib in den Vereinsakten abgeben.

In einer gesonderten Datei gespeichert werden dürfen nur Informationen darüber, ob eine Person wegen einer einschlägigen Straftat nach den im § 72a genannten Tatbeständen verurteilt wurde.

Alle sonstigen im erweiterten Führungszeugnis stehenden Vorstrafen sind nicht relevant und dürfen nicht erfasst werden

Unser beschriebener Prozess stellt dies sicher. Der geschäftsführende Vorstand kann die Aufgabe der Einsichtnahme und Dokumentation an Mitarbeiter des Geschäftszimmers übertragen.

Betroffener Personenkreis:

Bei der Beurteilung, inwiefern Tätigkeiten im organisierten Sport nur nach Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen, ist zu prüfen, welche Risiken bestehen und welche sicherheitsfördernden Faktoren systematisch zum Schutz von Kindern und Jugendlichen beitragen können. In Anlehnung an die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) und der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter können dazu folgende Kriterien herangezogen werden:

- Kontrolle des Kontakts von Betreuer/-innen zu Kindern oder Jugendlichen
Wird das Angebot durch eine oder mehrere Personen gestaltet?
- Einsehbarkeit der Nähe eines Kontakts zu Minderjährigen
Findet die Veranstaltung in einem geschlossenen oder in einem offen zugänglichen Raum statt?
Findet die Aktivität mit einem einzelnen Kind/Jugendlichen oder in einer Gruppe statt?

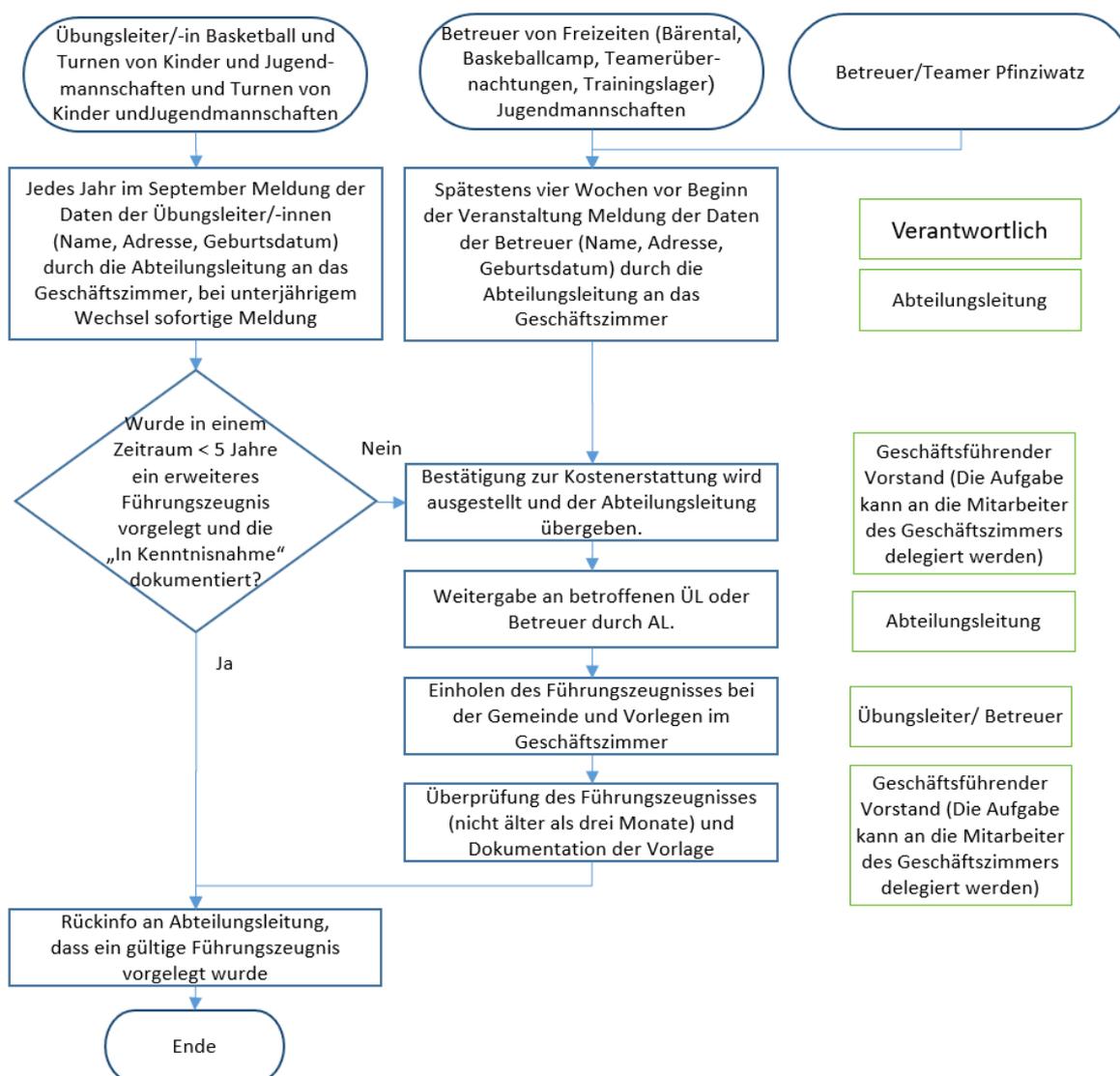
- Häufigkeit der Aktivitäten
Findet das Angebot einmalig oder regelmäßig statt?
- Zeitliche Ausdehnung des Kontaktes
Nimmt das Angebot kürzere (wenige Stunden) oder längere Zeit (Tage) in Anspruch?

Dies betrifft in unserem Verein folgende Gruppen:

- Übungsleiter und Übungsleiterinnen von Jugendlichen der Abteilung Turnen und Basketball
- Betreuer von Freizeiten, wie Bärental, Basketballcamp, Teamerübernachtungen, Trainingscamps usw.
- Betreuer/Teamer Pfinziwatz

Nicht erforderlich ist dies bei Juniorteamern und Minitrainer.

Ablauf Führungszeugnis



Beschwerdemanagement

Jedes Mitglied unseres Vereins und jeder, der die Angebote unseres Vereins in Anspruch nimmt hat das Recht, sich zu beschweren und/oder sich Hilfe zu holen!

Für den Schutz unserer Kinder und Jugendlichen sind folgende Schutzbeauftragte der jeweiligen Abteilungen im Einsatz:



Turnen:
Ute Dick



PfinziWatz:
Laura Diez



Basketball:
Michelle Rakanovic



Vorstand:
Eva Lenzinger

E-Mail: keinMissbrauch@TSV-Berghausen.de

Sprich uns persönlich an oder schreibe uns eine E-Mail!



Qualifizierungsmöglichkeiten

Unser Ziel ist es, zum Schutz unserer Kinder, Jugendlichen und Verantwortlichen, alle Verantwortliche im Bereich des Jugendschutzes in unserem Verein zu sensibilisieren.

Jeder Verantwortlicher hat sich im Bereich der Prävention von (sexualisierter) Gewalt an Kindern und Jugendlichen zu schulen (siehe Verpflichtungserklärung).

Schulungen werden in regelmäßigen Abständen intern in unserem Verein oder offiziell von der *stja - Fachstelle kein Missbrauch* angeboten.

Im Folgenden werden **Schulungsmöglichkeiten** aufgelistet.

1. Schulung: offiziell oder intern
 - a. Offiziell: Besuch eines Mitarbeiters der „Fachstelle Kein Missbrauch!“ des stja-Karlsruhe in unserem Verein.
 - b. Intern: Mit Nutzung der Materialien des DOSB im Rahmen der Übungsleiter-Treffen oder Teamer-Treffen durch die Schutzbeauftragten.
2. Falls eine der im Punkt 1 genannten Schulungen nicht besucht werden kann, besteht die Möglichkeit einer Selbstschulung.

Videos zur Selbstschulung:

Folge 1: Sexualisierte Gewalt <https://www.youtube.com/watch?v=dLE25FYNxSg>

Folge 2: Täterstrategien https://www.youtube.com/watch?v=c_MQv3wLAYc

Folge 3: Prävention <https://youtu.be/DsVcogb0pjM>

(Quelle: <https://stja.de/themen/soziales/#fachstelle-kein-missbrauch>)

3. Schutzbeauftragte/Ansprechpartner
 - Ansprechpartnerschulung durch die „Fachstelle Kein Missbrauch!“.
4. Eltern:
 - offizielle oder interne Schulung
5. Onlineschulung

Gültigkeitsbereich

Das vorliegende Schutzkonzept gilt für den Turn- und Sportverein Berghausen 1890 e.V. und alle miteinbezogenen Kooperationspartner bei langzeitigen Kooperationen. (PfinziWatz, Spielgemeinschaften, usw.)

Das Konzept zum Kinder- und Jugendschutz tritt durch einen Vorstandsbeschluss für den gesamten Verein mit all seinen Abteilungen und Unterorganisationen sofort in Kraft.

Dieses Konzept wird in regelmäßigen Abständen auf seine Eignung durch die Schutzbeauftragten geprüft.